

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurden die bisher im Elften Buch Sozialgesetzbuch aufgeführten drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt.

Die Anrechnungsregelung in § 4 Abs. 2 des Landesblindengeldgesetzes vom 28. März 1995 (GVBl. S. 55-58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 74), BS 217-21, sowie die Anrechnungsregelung in § 5 Abs. 2 des Landespflegegeldgesetzes vom 31. Oktober 1974 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 74), BS 217-20, sind somit neu zu fassen.

Aufgrund bisher gewonnener Erfahrungen bei der Umsetzung des Rechts ist die Neuformulierung des ausgeschlossenen Personenkreises beim Landesblindengeldgesetz notwendig.

Zudem soll der Nachweis im Antragsverfahren, ob Blindheit oder eine gleichzuachende Störung des Sehvermögens vorliegt, vereinfacht werden.

B. Lösung

Die beiden Landesgesetze werden entsprechend angepasst und ergänzt.

Für die Berechnung des Landesblindengeldes (LBlindenGG) wird die Anrechnungsregelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 LBlindenGG so ausgestaltet, dass die Leistungsberechtigten durch entsprechend ausgewählte Prozentsätze künftig einen in etwa gleich hohen Betrag an Landesblindengeld erhalten.

Im Landespflegegeldgesetz werden die Worte „Pflegestufe“ durch die Worte „Pflegegrade“ ersetzt. Im Übrigen wird die Anrechnungsregelung belassen.

Zur Klarstellung erfolgt in § 1 LBlindenGG eine Neuformulierung des ausgeschlossenen Personenkreises.

Der Nachweis der Blindheit soll künftig durch das Merkzeichen „BI“ im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Feststellung der Behinderung, Ausweise) möglich sein.

Die vorgenommenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu geringen Mehrkosten, die jedoch nicht konnexitätsrelevant sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 17. Oktober 2017

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes
und des Landespflegegeldgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesblindengeldgesetz vom 28. März 1995 (GVBl. S. 55-58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 74), BS 217-21, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Zivilblinde“ durch das Wort „Blinde“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Blinde Menschen)“ gestrichen.

b) Folgender neue Satz wird angefügt:

„Keinen Anspruch auf Blindengeld haben Personen, die Leistungen wegen Blindheit nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf das Blindengeld sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2 mit 46 v. H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 und bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3 bis 5 mit jeweils 33 v. H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anzurechnen.“

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Nachweis, ob Blindheit im Sinne des § 1 Abs. 2 oder eine gemäß § 1 Abs. 3 vergleichbare Beeinträchtigung der Sehschärfe vorliegt, dient die Zuerkennung des Merzeichens „Bl“ im Rahmen der Feststellung einer Behinderung nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Ersatzweise holt die Behörde ein amtsärztliches Gutachten ein. Von den Verfahren nach Satz 1 und 2 soll abgesehen werden, wenn behördliche Unterlagen die Blindheit oder die vergleichbare Beeinträchtigung der Sehschärfe ausweisen.“

Artikel 2

Das Landespflegegeldgesetz vom 31. Oktober 1974 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 74), BS 217-20, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „in der jeweiligen Pflegestufe“ werden durch die Worte „des jeweiligen Pflegegrades“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurden die bisher im Elften Buch Sozialgesetzbuch aufgeführten drei „Pflegestufen“ durch fünf „Pflegrade“ ersetzt. Die Umstellung von „Pflegestufen“ auf „Pflegrade“ ist zum 1. Januar 2017 wirksam geworden.

Die Anrechnungsregelung in § 4 Abs. 2 des Landesblindengeldgesetzes (LBlindenGG) vom 28. März 1995 (GVBl. S. 55-58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 74), BS 217-21, sowie die Anrechnungsregelung in § 5 Abs. 2 des Landespflegegeldgesetzes (LPfGG) vom 31. Oktober 1974 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 74), BS 217-20, sind somit neu zu fassen.

Nach den Bestimmungen im Landesblindengeldgesetz werden Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei der Pflegestufe I mit 60 v. H. des Pflegegeldes dieser Pflegestufe und bei den Pflegestufen II und III mit 40 v. H. des Pflegegeldes der Pflegestufe II nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch angerechnet.

In § 5 Abs. 2 LPfGG werden Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, in Höhe des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz angerechnet.

Durch die Einführung von Pflegegraden anstelle von Pflegestufen sowie durch die damit verbundene Neufestsetzung der Leistungsbeträge ist eine Anpassung der Anrechnungsregelung in beiden Gesetzen notwendig.

Aufgrund bisher gewonnener Erfahrungen bei der Umsetzung des Rechts ist die Neuformulierung des ausgeschlossenen Personenkreises beim Landesblindengeldgesetz geboten.

Zudem soll der Nachweis im Antragsverfahren, ob Blindheit oder eine gleichzuachtende Störung des Sehvermögens vorliegt, vereinfacht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Landesblindengeldgesetz führen die neuen Prozentsätze der Anrechnungsregelung dazu, dass der Personenkreis, der gleichzeitig Landesblindengeld und ambulante Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht, in etwa einen gleich hohen beziehungsweise einen leicht erhöhten Betrag an Landesblindengeld erhält, als bisher.

Landesblindengeldempfängerinnen und Landesblindengeldempfänger mit Pflegegrad 2 erhalten somit 1,04 Euro/Monat mehr, mit Pflegegrad 3 bis 5 werden 3,35 Euro/Monat mehr ausgezahlt.

Grundsätzlich ist die Zahl der blinden Menschen, die Landesblindengeld und gleichzeitig ambulante Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, in Rheinland-Pfalz nicht bekannt. Die

Bearbeitung der Anträge auf Landesblindengeld erfolgt durch die Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte. Eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung einer Statistik für diesen Personenkreis besteht nicht. Die Daten liegen somit nicht vor.

Eine vorgenommene Recherche verbunden mit einer Stichprobenerhebung lässt jedoch den Schluss zu, dass der Personenkreis, der unter die Anrechnungsregelung des § 4 Abs. 2 LBlindenGG fällt, in etwa 25 v. H. beträgt.

Bei rund 5 500 Landesblindengeldbezieherinnen und Landesblindengeldbezieherern bewegen sich die Mehrausgaben bei maximal 60 000,00 Euro/jährlich.

Beim Landespflegegeldgesetz werden durch die höheren Beiträge der Pflegegrade entsprechende Einsparungen erzielt. Wie bisher werden die ambulanten Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe angerechnet. Die Höhe der Einsparungen kann nicht berechnet werden, da die Zahl der Menschen, die Landespflegegeld und gleichzeitig ambulante Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, in Rheinland-Pfalz nicht bekannt ist. Die Bearbeitung der Anträge auf Landespflegegeld erfolgt durch die Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte. Eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung einer Statistik für diesen Personenkreis besteht nicht.

Erfüllungsaufwand

Für das Land entsteht ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch entsprechende Mitteilungen an die Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte.

Gesetzesfolgenabschätzung

Die Notwendigkeit und die Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wurden im Rahmen einer internen Gesetzesfolgenabschätzung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Anrechnungsregelung stellt sicher, dass Leistungen für den gleichen Zweck weiterhin in einer abgewogenen Art und Weise und nach einem festgelegten Berechnungsmodus gewährt werden können.

Gender-Mainstreaming

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen betreffen in erster Linie Anrechnungsregelungen und Modifizierungen. Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind nicht zu erwarten.

Mittelstandsverträglichkeit

Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft sind von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nicht zu erwarten.

Demografische Entwicklung

Auswirkungen auf die demografische Entwicklung sind von der Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Zivilblind“ ist überholt. Die ausschließliche Begriffsbestimmung „Blinde Menschen“ rückt den Mensch mit entsprechendem Teilhabebedarf in den Mittelpunkt.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung erfolgt eine deutliche Abgrenzung zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundesversorgungsgesetzes. In der Vergangenheit mussten fachaufsichtlich immer wieder Klarstellungen erfolgen. Die nun vorgeschlagene Regelung ist eindeutig.

Zu Nummer 2

Die gewählten Prozentsätze der Anrechnungsregelung sichern den leistungsberechtigten blinden Menschen, die gleichzeitig ambulante Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, in etwa gleich hohe Beträge beziehungsweise leicht erhöhte Beträge an Landesblindengeld wie bisher.

Die Leistungen des Pflegegrades 1 bleiben bei der Berechnung des Landesblindengeldes unberücksichtigt.

Zu Nummer 3

Zur Beurteilung, ob Blindheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung der Sehschärfe vorliegt, soll künftig durch das Verfahren zur Feststellung einer Behinderung nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Merkzeichen BI im Schwerbehindertenausweis) erfolgen.

Ein amtsärztliches Gutachten soll nur noch dann erstellt werden, wenn kein Schwerbehindertenausweis gewünscht wird.

In den letzten Jahren kam es wiederholt zu divergierenden Entscheidungen zwischen dem Verfahren zur Feststellung einer Behinderung nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einerseits und dem Feststellungsverfahren nach dem Landesblindengeldgesetz auf Basis von amtsärztlichen Gutachten andererseits. Darüber hinaus mussten von den Kommunen hohe Kosten im Verwaltungsverfahren, etwa bei der Einholung von fachärztlichen Gutachten, getragen werden. Durch die vorgesehene Regelung wird mehr Rechtssicherheit erzielt. Nur für den Fall, dass Antragstellerinnen und Antragsteller ausdrücklich keinen Schwerbehindertenausweis wünschen, soll weiterhin der Nachweis von Blindheit über ein amtsärztliches Gutachten möglich sein. § 10 Abs. 2 Satz 3 dient der Beweiserleichterung etwa bei Umzug aus

anderen Bundesländern oder wenn andere Behörden entsprechende Feststellungen vorgenommen haben.

Zu Artikel 2

Die Anrechnungsregelung in § 5 Abs. 2 LPfllGG bleibt dem Grunde nach unverändert. Im Landespflegegeldgesetz wird das Wort „Pflegestufe“ durch das Wort „Pflegegrade“ ersetzt.

Die Systematik wird beibehalten, wonach das Pflegegeld des jeweiligen Pflegegrades angerechnet wird. Die Leistungen des Pflegegrades 1 bleiben bei der Berechnung des Landespflegegeldes unberücksichtigt.

Zu Artikel 3

Das Inkrafttreten wird mit Rücksicht auf die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls wirksam gewordenen bundesgesetzlichen Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (sogenannte Pflegereform) auf den 1. Januar 2017 festgelegt. Die Änderung des Landesblindengeldgesetzes greift damit zwar nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände ein, denn mit der geänderten Anrechnungsvorschrift des § 4 LBlindenGG wird eine neue Berechnungsmethode eingeführt, die gegenüber der bisherigen Fassung in Einzelfällen zu abweichenden Zahlbeträgen führt. Die Rückwirkung ist aber ausnahmsweise aus Gründen der Rechtssicherheit zulässig und unter Vertrauens Gesichtspunkten vertretbar, zumal eine Regelung zugunsten des betroffenen Personenkreises erfolgt.

So ist die Änderung zum genannten Zeitpunkt aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, weil durch die Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein neuer Pflegebegriff eingeführt und die bisherigen „Pflegestufen“ durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Für die Pflegeeinstufung ist nicht mehr der Grad der Hilfebedürftigkeit entscheidend, sondern der Grad der individuellen Selbstständigkeit. Das macht eine Änderung der Anrechnungsvorschrift im Landesblindengeldgesetz notwendig, die bislang noch auf die „Pflegestufen“ nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch abstellt.

Da der Anknüpfungspunkt in Form der „Pflegestufen“ für die Anrechnung entfällt, andererseits aber alle Menschen mit Pflegebedarf von der Wirkung der gesetzlichen Neuregelung im Elften Buch Sozialgesetzbuch profitieren sollten, war die neue Anrechnungsregelung im Landesblindengeldgesetz so zu fassen, dass keine Personenkreise benachteiligt werden.

Mit den neuen Prozentsätzen wird dieser Anspruch auch für den Personenkreis des § 4 Abs. 2 LBlindenGG verwirklicht. Ohne eine zeitgleiche Bereinigung der Anrechnungsvorschrift des § 4 LBlindenGG wäre diese nicht mehr praktikabel.

